

Corona-Aktuell 23.11.2021

Guten Tag zusammen,

am vergangenen Donnerstag hatten wir auch eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Hier die wichtigsten Ergebnisse:

Öffentlich:

Anregungen zur Impfkation am 04.12.2021

Es wird ein separater Wartebereich für Über-80 Jährige zur Impfung dieser Personengruppe im Blauen Saal eingerichtet. Näheres dann vor Ort.

Forst- und Betriebsplan

Es gab die Anfrage zum Thema Waldrefugien bzw. Bannwald aus der Mitte des Gemeinderates. Darauf antwortete Revierförster Renner: Es ist durchaus beabsichtigt, einen Mittelwald als Pilotprojekt im Bereich anzulegen, Die Abstimmung mit dem Naturschutz wegen einer Scilla (Blaustern)-Vorkommen auf der angedachten Fläche läuft derzeit. Um die Fläche kennenzulernen, wird im Frühjahr ein Waldbegang durchgeführt. Der Forst- und Betriebsplan wurde mit einem Zuschussbedarf von 76.220 Euro vom Gremium einstimmig beschlossen.

Bauanträge

Ü3-Kindergartengruppe

Die Planungen zum Einbau einer weiteren Kindergartengruppe im Hofäcker sind dem Gemeinderat schon vorgestellt worden. Da es sich um ein Bestandsgebäude handelt, war das Thema Brandschutz zu klären. Es wird eine Fluchttreppe an die bestehende angeflanscht und somit der zweite rettungsweg gesichert. Die Inbetriebnahme soll zum Kiga-Jahr 2022/2023 erfolgen. Die Kosten für die Maßnahme liegen bei rund 330.000 Euro.

Das Einvernehmen wird ebenso wie die Zustimmung zur vorgetragenen Kostenschätzung erteilt.

Anbau an die Grundschule

Auch diese Pläne hatte der Gemeinderat schon inhaltlich behandelt. Seitens der Schulleitung gab es noch Wünsche hinsichtlich von Lerninsel auf den verschiedenen Ebenen, der „Entschärfung“ der Stufen im Außenbereich und einer Absicherung durch herunterfallende Gegenstände. Nach Abwägung und dem Vortrag von Herrn Kerker, war das Gremium der Auffassung an der Ursprungsplanung festzuhalten. somit werden die Wünsche der Schulleitung nicht berücksichtigt.

Es folgt als nächstes die Abklärung der Fördermöglichkeiten mit dem RP

Zum Bauvorhaben selbst wird ausgeführt, dass alle Möglichkeiten der Herstellung offen sind. Also sowohl Betonfertig- oder Halbfertigteile, Hybridbauweise oder Verwendung von Recycling-Beton ist denkbar.

Querlüftungsmöglichkeiten sind gegeben

Zusätzlich gibt es eine Dachbegrünung als Rückhaltefunktion und eine PV-Anlage

Folgender Beschluss: Die Lerninseln werden nicht verwirklicht, da es hierfür im Altgebäude Kapazitäten gibt, Entscheidung über die Außenanlagen wird zurückgestellt, das Einvernehmen wird erteilt, der Kostenschätzung zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Förderung mit dem RP abzuklären.

Blumenweg 11

Einvernehmen wird insgesamt erteilt

Mathilde-Planck-Straße 23

Einvernehmen zur Befreiung vom Bebauungsplan für die Überschreitung der zulässigen GRZ I von max. 0,35 wird erteilt

Sophie-Scholl-Straße 44

Einvernehmen zur Befreiung vom Bebauungsplan für die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe wird nicht erteilt

Der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 0,5 m wird als gegeben angesehen.

Friedrichstraße 6/1

Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

Bebauungsplan „Goethestraße, 3. Änderung im Bereich Bonlanden“

Die VES erarbeitet ein Energiekonzept, die rechtlichen Grundlagen für den Anschluss- und Benutzungszwang sollen geschaffen werden

Im Übergangsbereich zum Geschosswohnungsbau gibt es gegenüber als Gebäude 1 VG + DG

Eine gewerbliche Nutzung wird nicht zugelassen

Die Markierung für Längsparkplätze wird nach der Erschließung geprüft

Die Einbahnstraßenregelung ab Wendehammer zur Talstraße wird ausgewiesen, Radfahrern wird aber in beiden Richtungen zulässig.

Der Hinweis auf die Erstellung eines Bolzplatzes und Boulebahn wird im Rahmen der Detailplanung für den Grünbereich bearbeitet

Das Gremium beschließt auf dieser Grundlage den notwendigen Auslegungsbeschluss.

Der **Feststellung der Jahresrechnung 2020** wird ohne Aussprache zugestimmt.

Ebenso wird Finanzzwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Für beides ist festzuhalten, dass die Finanzen der Gemeinde trotz Corona stabil gewesen sind. Wesentlich sind aber auch die Zahlungen aus dem Zweckverband Eichwald mit rund einer Million Euro, die den Haushalt stabilisiert haben.

Die Kostenersatzsatzung und Entschädigungssatzung der Feuerwehr wurde nach Beantwortung mehrerer vom Gemeinderat beschlossen.

Vergabe der Planungen

Die Planung für den Schlösslesbrunnen in Höhe von 47.779,34 € wird an das Büro 2in1, Anette Striegel

Der Auftrag zur Erstellung der Planunterlagen für den Bau eines Waldkindergarten in Höhe von 12.532,41 € geht an Meike Kleinbrahm, Sachsenheim. Sie hat bereits den Waldkindergarten in Oberriexingen geplant und umgesetzt.

Sonstiges

Unter diesem Tagesordnungspunkt gab es verschiedene Anfragen der Gemeinderäte, die entsprechend beantwortet werden konnten.

Corona-Aktuell

es ist gerade viel in Bewegung zum Thema Corona. Hier die wichtigsten Punkte:

Bitte der Landesregierung um verstärkte Corona-Kontrollen

Mit BM/OB-Info vom 19.11.2021 haben wir über das gemeinsame Schreiben von Ministerpräsident Kretschmann MdL und Minister Strobl informiert, in dem sich das Land für die bisherige gute Zusammenarbeit bedankt und gleichzeitig die Städte und Gemeinden bittet, die Kontrollen der Coronaregelungen noch weiter auszuweiten.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an. In einigen Regionen besteht bereits ein Engpass an Intensivbetten. Planbare Operationen müssen in vielen Fällen schon verschoben werden, um Kapazitäten für Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu haben. In Baden-Württemberg sind Krankenhäuser in vielen Stadt- und Landkreisen davon betroffen. Es kommt bereits zu Verlegungen von Intensivpatienten in andere Bundesländer, da die landeseigenen Kapazitäten die Versorgung aller kranken Bürgerinnen und Bürger nicht mehr sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund tragen

wir die Einschätzung der Landesregierung grundsätzlich mit: Verstärkte Kontrollen sind ein wichtiger Baustein in unseren gemeinsamen Bemühungen, die vierte Welle zu brechen. Wir wissen, dass die Ortspolizeibehörden an ihrer Belastungsgrenze arbeiten. Zusätzliche Kontrollen dürften nur mit mehr Personal oder durch Zurückstellung sonstiger Aufgaben durchführbar sein. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindlichen Vollzugsdienstes mit entsprechenden Kontrollaufgaben betraut werden können.

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **764.497** (+5.501*)

Verstorbene: **11.504** (+48*)

Genesene: **641.241** (+1.468*)

7-Tage-Inzidenz: **459,4** (Vortag: 454,1)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **5,8** (Vortag: 5,31)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **489** (+32*)

**Änderung zum Vortag*

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 22.11.2021, 16:00 Uhr)

Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 18.11.2021

Anbei erhalten Sie den heutigen Beschluss der MPK; nachfolgende Regelungsinhalte wurden u.a. in Sachen Corona vereinbart:

Nr. 1.: Impfaufruf an alle bislang ungeimpften Bürgerinnen und Bürger – Bund und Länder werden ihre gemeinsame Impfkampagne nochmals verstärken und weiter über Nutzen und Risiken der Impfung aufklären.

Nr. 2: Ausweitung der Impfangebote durch Bund und Länder (mobile Impfteams, Impfzentren, Krankenhäuser, niederschwellige Angebote, Arztpraxen, Betriebsärzte, Ärzte der Gesundheitsämter oder andere Möglichkeiten); sowie die Zusage des Bundes, die Impfmöglichkeiten weiter in der bisherigen Weise bis zum 31. Mai 2022 finanziell zu unterstützen. Der Bund soll prüfen, ob der Kreis der Menschen, die impfen dürfen, ausgeweitet werden kann.

Nr. 3: Jeder soll sich spätestens sechs Monate nach der Zweitimpfung eine Auffrischungsimpfung verabreichen lassen können. Abstimmung Länder/Kommunen zur Schaffung der erforderlichen Kapazitäten. Auch die niedergelassenen Ärzte sowie die Betriebsärzte sollen intensiv „Booster“-Impfungen anbieten. Die Länder werden alle Bürger über 18 Jahre in geeigneter Weise zur „Booster“-Impfung aufrufen; zunächst sollen alle über 60-Jährigen gezielt angeschrieben werden.

Nr. 4: Der MPK-Beschluss sieht vor, dass bundeseinheitlich in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Personen alle Mitarbeiter sowie alle Besucher täglich eine negative Testbescheinigung vorweisen müssen, die nicht älter als 24 Stunden ist; es gilt zudem ein regelmäßiges Testerfordernis für geimpfte Mitarbeiter sowie ein lückenloses Monitoring-System der „Booster“-Impfungen. Ferner sprechen sich die Länder aus für eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflegediensten bei Kontakt zu vulnerablen, d.h. besonders gefährdeten Personen. Der Bund soll dies umsetzen.

Nr. 5: Bundesweite 3G-Reglung am Arbeitsplatz mit täglicher Kontroll- und Dokumentationspflicht der Arbeitgeber, die dafür entsprechende Auskunftsrechte erhalten. Weiterhin die Verpflichtung der Arbeitgeber, mindestens zweimal pro Woche eine kostenlose Testmöglichkeit anzubieten. Dort, wo keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, Wiedereinführung der Homeoffice-Pflicht.

Nr. 6: 3G-Regel im ÖPNV den Zügen des Regional- und Fernverkehrs zusätzlich zur geltenden Maskenpflicht; bei Fahrtantritt darf die Testabnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Kurzfristige Aufnahme von Verhandlungen über eine Anschlussregelung des zwischen Bund und Ländern vereinbarte Rettungsschirm für den ÖPNV, der Ende 2021 ausläuft.

Nr. 7: Kostenlose Zurverfügungstellung von FFP2- und OP-Masken sowie Antigentests und weiterem Material zur Eindämmung der Pandemie seitens des Bundes für die Länder und Kommunen bei Bedarf zur Unterstützung weiter Bevölkerungskreise.

Nr. 8, 9 und 10: Ab einem Schwellenwert für die Hospitalisierungsrate von 3 soll flächendeckend 2G für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen gelten. Ab dem Schwellenwert von 6 soll 2G plus an Orten erfolgen, an denen das Infektionsrisiko aufgrund der Anzahl der Personen und der schwierigeren Einhaltung von Hygienemaßnahmen besonders hoch ist, insbesondere in Diskotheken, Clubs und Bars. Ausnahmen sind möglich für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt.

Nr. 11: Länderöffnungsklausel. Danach kann im jeweiligen Land ab gewissen Schwellenwerten für die Hospitalisierungsrate von den weitergehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht werden.

Nr. 12: Die Länder wollen die Einhaltung der Schutzmaßnahmen stärker kontrollieren und den rechtlichen Rahmen für Bußgelder ausschöpfen; härtere Strafen für besonders schwere Fälle von Impfpass- oder Testfälschung.

Nr. 13: Wiedereinführung des Angebots kostenloser Bürgertests.

Nr. 14: Länder tragen Sorge dafür, dass in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen regelmäßig und kindgerecht getestet wird.

Nr. 15: Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflege und erneute Leistung eines Pflegebonus insbesondere in der Intensivpflege, für die der Bund die erforderlichen Finanzmittel bereitstellen soll.

Nr. 16 und 18: Besonders belastete Unternehmen bekommen in der Corona-Krise länger Wirtschaftshilfen. Der Bund verlängert die bisher bis Jahresende befristete Überbrückungshilfe III Plus bis Ende März 2022.

Nr. 17: Unterstützungsleistungen der Bundeswehr und des Technischen Hilfswerks beim Testen, Impfen oder den Aufgaben des ÖGD.

Über erste etwaige Verschriftlichungen in der CoronaVO sowie den entsprechenden SubVO werden wir Sie in gewohnter Weise schnellstmöglich informieren.

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Der Bundestag hat am vergangenen Donnerstag die Änderung des IfSG und neue Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite läuft damit aus. Die Neuregelungen sehen bundeseinheitliche Maßnahmen vor. Die Länder haben trotz einer Länderöffnungsklausel nicht mehr ganz so viele Möglichkeiten wie mit der "epidemischen Lage", um über die bundesweiten Maßnahmen hinauszugehen. Zu den möglichen Maßnahmen zählen etwa Einschränkungen und Verbote von Veranstaltungen in Freizeit, Kultur und Sport. Mit Zustimmung der Länderparlamente können die Länder auch weiterhin Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum anordnen. Reiseverbote, Ausgangssperren, flächendeckenden Geschäftsschließungen oder ein Beherbergungsverbot können die Länder nicht mehr verfügen. Sport zu machen, darf nicht verboten werden, einzelne Sportveranstaltungen können gleichwohl beschränkt werden. Schulen und Kitas sollen offengehalten werden - nur bei Corona-Ausbrüchen dürfen sie im Einzelfall geschlossen werden. Gottesdienste und Demonstrationen dürfen nicht generell untersagt werden. Allerdings gibt es eine Übergangsfrist: Falls Länder noch nach der

bisherigen Rechtslage tiefgreifendere Maßnahmen anordnen, könnten diese bis maximal zum 15. Dezember in Kraft bleiben.

Die notwendige Behandlung im Bundesrat fanden bereits am 19.11.2021 statt, erst danach konnte die Änderung in Kraft treten.

Zusätzliche Impfkapazität in Baden-Württemberg

Die weiteren Anstrengungen zur Verbesserung der Impfquote sind Termine für das Impfen vor Ort

Änderungen der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen zum 17.11.2021

Die Corona VO FamBi FH wurde geändert und notverkündet. Sie trat zum 17.11.2021 in Kraft und beinhaltet folgende Änderungen:

Veranstaltungen und offene Treffs

In der Alarmstufe und vor dem Hintergrund der wieder eingeführten kostenfreien Bürgertestungen gilt „3G“, wobei zur Sicherung eines niederschweligen Zugangs der Nachweis eines maximal 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Tests ausreichend ist und diese Testung auch vor Ort unter Aufsicht erfolgen kann. Bei besonders infektionsträchtigen Tätigkeiten – dies sind gemeinsamer Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten – gilt „2G“, d.h., dass nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen können.

Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung

Diese sind weiterhin mit bis zu 48 Personen unter der Voraussetzung „3G“ alle drei Tage (Antigentest ausreichend) zulässig, in der Alarmstufe sollen jedoch Kohorten mit maximal 24 Personen gebildet werden, um größeren Ausbruchsgeschehen entgegenzuwirken. Zudem können auch hier lediglich getestete Personen an besonders infektionsträchtigen Aktivitäten im Rahmen der Angebote (s.o.) nicht teilnehmen.

Angebote mit Übernachtung

Neu ist, dass die Regelungen der Corona-VO Familienbildung und Frühe Hilfen nicht nur für Familienbildungsfreizeiten, sondern generell für Aufenthalte in Familienferienstätten gelten. Mit Blick auf die Alarmstufe müssen nicht genesene oder geimpfte Personen zu Beginn des Angebots und sodann alle drei Tage einen aktuellen negativen PCR-Testnachweis erbringen.

Neuer Corona-Erlass für die Schwangerschaftsberatung

Vor dem Hintergrund der stark steigenden Infektionszahlen und der gegenwärtigen Auslastung des Gesundheitswesens wurde der Corona-Erlass für die Schwangerschaftsberatung (Corona-Erlass SKB) angepasst. Wir bitten um Beachtung der Hinweise in dem unter nachfolgendem Link abgelegtem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration:

<https://cloud.gtbw-intern.de/index.php/s/zznL8XbX7CTLf9r>

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (IM): Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen

Das Innenministerium hat am 18.11.2021 die Fortschreibung der aktuellen Hinweise betreffend den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb bei den Feuerwehren bekanntgegeben. Dies sind ergänzend zur bisherigen Fassung der Hinweise insbesondere:

Allgemeine Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb

- Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und des Dienstbetriebes, wie sie in der CoronaVO gegeben sind, sind in allen Fällen eng auszulegen
 - Bspw. Dokumentation Anwesenheit, Übungen mit Körperkontakt reduzieren, Abstand 1,5 m, intensives Lüften
- Ergänzende Anforderungen an den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb in Abhängigkeit zur Basis-, Warn- oder Alarmstufe
- Die Regelungen innerhalb der jeweils geltenden Pandemiestufe sind im Hinweispapier tabellarisch dargestellt.

Weiterführende Links:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/aktuelle-aenderungen-der-corona-verordnungen/>

<https://ira-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/dashboards/6b4cb6608e2f4e69b00169e2ee0c7be2>

<https://impfdashboard.de>

Mit diesen Links beende ich das heutige Update. Bleiben Sie gesund und lassen Sie sich impfen.

Ihr

Jürgen Scholz

Bürgermeister